
MITTEILUNG AN DIE AHV-AUSGLEICHSKASSEN UND EL-DURCHFÜHRUNGSSTELLEN NR. 155

22. Juli 2004

1. Auszahlung der Hilflosenentschädigung bei Spitalaufenthalt

Gemäss Artikel 67 Absatz 2 ATSG entfällt bei hilflosen Bezügerinnen und Bezügerern der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie sich zu Lasten eines Sozialversicherungsträgers in einer Heilanstalt aufhalten (vgl. Artikel 35^{bis} Absatz 5 IVV). Der Begriff der Heilanstalt wird in Randziffer 8110 KSIH näher umschrieben. Dauert der Aufenthalt in einer Heilanstalt länger als 7 aufeinander folgende Tage, so wird die Hilflosenentschädigung bei volljährigen Versicherten ab dem achten Tag für den entsprechenden Monat anteilmässig gekürzt bzw. nicht ausgerichtet, wenn der Aufenthalt den ganzen Monat dauert. In der Durchführung hat die Umsetzung dieser Bestimmung Fragen aufgeworfen, und zwar einerseits im Bereich der Zuständigkeit zwischen IV-Stelle und Ausgleichskasse und andererseits bei der Kürzung der Entschädigung. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für Hilflosenentschädigungen der IV als auch für jene der AHV.

Gemäss der Aufgabenteilung zwischen IV-Stellen und Ausgleichskassen hat die zuständige IV-Stelle abzuklären, ob die hilflose Person Anspruch auf eine Entschädigung für Heimbewohner, für zu Hause lebende oder für lebenspraktische Begleitung hat. Die IV-Stelle hat dabei den Revisionstermin sowie Änderungen im Aufenthaltsort der Bezügerinnen und Bezüger von Hilflosenentschädigungen zu überwachen. Mit der Verfügung über die Leistungszusprechung wird die hilflose Person darauf hingewiesen, Heim-, Institutions- oder Spitaleintritte der IV-Stelle zu melden. Erhält die IV-Stelle Kenntnis davon, dass sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung in einer Heilanstalt aufhält, so prüft sie, ob der Aufenthalt zu Lasten eines anderen Sozialversicherungsträgers geht. Trifft dies zu, ist die Aufenthaltsdauer der hilflosen Person in der Heilanstalt durch die IV-Stelle zu überwachen. Sofern der Aufenthalt länger als 7 Tage dauert, teilt sie dies der zuständigen Ausgleichskasse mit und ersucht sie, nach Austritt aus der Heilanstalt eine Verrechnung bzw. bei voraussichtlich längerem Aufenthalt eine Sistierung der Hilflosenentschädigung vorzunehmen. Gleichzeitig informiert die IV-Stelle die Bezügerin oder den Bezüger über die Kürzung der Hilflosenentschädigung und ersucht sie, ihr den Austritt aus der Heilanstalt mitzuteilen.

Die Ausgleichskasse nimmt aufgrund der Meldung der IV-Stelle entweder die Verrechnung der Hilflosenentschädigung vor oder sistiert diese bei längerem Spitalaufenthalt.

Diese Information erscheint gleichzeitig als IV-Rundschreiben Nr. 204

Sofern der Aufenthalt der Bezügerin oder des Bezügers der Hilflosenentschädigung in der Heilanstalt länger als 7 Tage, jedoch weniger als 24 Tage im Kalendermonat dauert, ist die Entschädigung anteilmässig zu kürzen. Dabei ist zu beachten, dass die Kürzung nicht bloss vom 8. Tag an erfolgt, sondern jeweils für sämtliche Tage, an denen sich die hilflose Person in der Heilanstalt aufhält. Die Hilflosenentschädigung ist dabei um einen Dreissigstel zu kürzen. Für die Ermittlung des Kürzungsbetrages ist der Betrag der Hilflosenentschädigung auf den Tag umzurechnen. Dies erfolgt, indem der Monatsbetrag durch 30 dividiert wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet.

Dauert der Aufenthalt länger als 24 Tage im gleichen Kalendermonat, so ist die Hilflosenentschädigung für den betreffenden Monat zu sistieren.

Erhält die Ausgleichskasse vom Aufenthalt in einer Heilanstalt verspätet Kenntnis und hat sich die hilflose Person keiner Meldepflichtverletzung schuldig gemacht, so hat die Ausgleichskasse auf Gesuch hin die Erlassvoraussetzungen zu prüfen.

Fälle, welche seit dem 1. Januar 2003 anders entschieden wurden, sind nicht in Wiedererwägung zu ziehen.

2. Ergänzungsleistungen: Kinderzulagen

In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) ist geregelt, dass Kinderzulagen zum Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden gehören (vgl. Rz 2079 WEL). Dies hat zur Folge, dass die Kinderzulagen nur privilegiert berücksichtigt werden. Nach Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe f ELG gehören Familienzulagen zu den voll anrechenbaren Einnahmen. Es ist vorgesehen, die WEL auf den 1. Januar 2005 so zu ändern, dass die Kinderzulagen voll angerechnet werden. In laufenden Fällen ist die bisherige Regelung bis zur nächsten Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiterzuführen.